Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang **Sonntag, 12.07.2009** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 32/Seite 1**

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenbetrieb Solepark
Straße Markt 1
PLZ, Ort 39218 Schönebeck
Telefon (03928) 710-465 Fax (03928) 710-499
E-Mail g.einbrodt@schoenebeck-elbe.de Internet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer H 209/09 Maler-, Anstrich-, Fassadenarbeiten

c) Art des Auftrags
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung u. Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung
Schönebeck (Elbe)

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

850 m² Wandfläche Wickeltechnik in zwei Arbeitsgängen mit Wandvorbereitungsarbeiten
400 m² Trockenbaudecke, geschlossenes System, spachteln und Anstrichbearbeitung
180 m² Wärme-Verbundystem
50 m² Bodenbeschichtung auf Harzbasis

f) Aufteilung in Lose ☒ nein
Ja, Angebote können ☐ nur für ein Los
abgegeben werden ☐ für ein oder mehrere Lose ☐ für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja
Zweck der baulichen Anlage Steigerung der Besucherzahlen
Zweck der Bauleistung Attraktivierung des Solebades, Wohlfühl- und Umkleidebereich

h) Ausführungsfrist
Monate
Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist 14.09.2009
Ende der Ausführungsfrist 30.10.2009

i) Anforderung der Vergabeunterlagen
Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat III, Sachgebiet Hochbau, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck

Online-Plattform nicht ausgeführt

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 46,00 €
Zahlungsweise **Banküberweisung**
Empfänger Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer 370 102 240
BLZ, Geldinstitut 800 555 00, Salzlandsparkasse
Verwendungszweck Verdingungsunterlagen für H 209-09 Maler-, Anstricharbeiten
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN
BIC-Code
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, Vergabestelle s. a)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen, Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung **am** 13.08.2009 **um** 10:00 Uhr
Ort
Vergabestelle, siehe a), Sitzungssaal

p) Sicherheiten s. Vergabeunterlagen
r) Rechtsform der Bietergemeinschaften selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nachweise zur Eignung siehe Vergabeunterlagen und nachstehend:
Handelsregisterauszug, Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **11.09.2009**

u) Nebenangebote ☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen

v) Sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
Vergabestelle, siehe a) und Ingenieurbüro Schmidt, Böttcherstraße 13, 39218 Schönebeck
Tel. 03928-401152, E-Mail bp-schmidt@t-online.de

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)
Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 7 VgV)

☒Vergabekammer (§ 104 GWB)
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Vergabeka., Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Schönebeck (Elbe), Eigenbetrieb Solepark
Straße Markt 1
PLZ, Ort 39218 Schönebeck
Telefon (03928) 710-465 Fax (03928) 710-499
E-Mail g.einbrodt@schoenebeck-elbe.de Internet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer H 210/09

c) Art des Auftrags
☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung u. Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung
Schönebeck (Elbe)

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

400 m² abgehängtes geschlossenes Deckensystem mit aufliegendem Schallschutz, geeignet für Feuchträume,
Deckenfläche aus zementgebundener glasfaserbewehrter Sandwichplatte mit Leichtzuschlagstoffen, Baustoffklasse A1, 30 m aufgelagerte Laufstege mit beidseitigem Geländer zur Wartung der Zwischendeckenüberwachung mittels Rauchmelder,
Einarbeitung von Revisionsklappen für Wartung und Einarbeitung von Öffnungen für Lüftung und Beleuchtung

f) Aufteilung in Lose ☒ nein
Ja, Angebote können ☐ nur für ein Los
abgegeben werden ☐ für ein oder mehrere Lose ☐ für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja
Zweck der baulichen Anlage Steigerung der Besucherzahlen
Zweck der Bauleistung Attraktivierung des Solebades, Wohlfühl- und Umkleidebereich

h) Ausführungsfrist
Monate
Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist 14.09.2009
Ende der Ausführungsfrist 30.10.2009

i) Anforderung der Vergabeunterlagen
Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat III, Sachgebiet Hochbau, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck

Online-Plattform nicht ausgeführt

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 40,00 €
Zahlungsweise **Banküberweisung**
Empfänger Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer 370 102 240
BLZ, Geldinstitut 800 555 00, Salzlandsparkasse
Verwendungszweck Verdingungsunterlagen für H 209-09 Maler-, Anstricharbeiten
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN
BIC-Code
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, Vergabestelle s. a)

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen, Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung **am** 13.08.2009 **um** 10:30 Uhr
Ort
Vergabestelle, siehe a), Sitzungssaal

p) Sicherheiten s. Vergabeunterlagen

r) Rechtsform der Bietergemeinschaften selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nachweise zur Eignung siehe Vergabeunterlagen und nachstehend:
Handelsregisterauszug, Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **11.09.2009**

u) Nebenangebote ☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen

v) Sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
Vergabestelle, siehe a) und Ingenieurbüro Schmidt, Böttcherstraße 13, 39218 Schönebeck
Tel. 03928-401152, E-Mail bp-schmidt@t-online.de

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)
Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 7 VgV)

☒Vergabekammer (§ 104 GWB)
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Vergabeka., Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle

N a c h r u f

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass das Mitglied der Stadtteilfeuerwehr Frohse der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schönebeck (Elbe),

Oberlöschmeister

Günter Franke

im Alter von 62 Jahren verstorben ist.
Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr einen engagierten Kameraden, der sich in 46-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr durch seine Einsatz- und Hilfsbereitschaft ein hohes Ansehen erworben hat.
Sein Andenken zu ehren ist für uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Schönebeck (Elbe), im Juli 2009

Hans-Jürgen Haase **Ronald Mühlsiegel** **Ralf Zimmermann**
Oberbürgermeister **Stadtwehrleiter** **Stadtteilwehrleiter**

Konstituierende Sitzung des Stadtrates am 06.07.2009
Beschluss Nr. 0001/2009
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 51 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Gültigkeit der Wahl zum
– Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)
– Ortschaftsrat in der Ortschaft Plötzky
– Ortschaftsrat in der Ortschaft Pretzien
– Ortschaftsrat in der Ortschaft Ranies.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0002/2009
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Geschäftsordnung (GeschO) für den Stadtrat und seiner Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0003/2009
Der Stadtrat bestimmt entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Beschluss-Nr. 0518/2008 vom 30. Oktober 2008, zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 0552/2009 vom 26. März 2009

Herrn Stadtrat Helmut Huppertz

zur/zum 1. Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0004/2009
Der Stadtrat bestimmt entsprechend § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe), Beschluss-Nr. 0518/2008 vom 30. Oktober 2008, zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 0552/2009 vom 26. März 2009

Herrn Stadtrat Manfred Pöschke

zur/zum 2. Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden des Stadtrates Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0005/2009
Der Stadtrat beschließt folgende Sitzverteilung und namentliche Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe):

Beschließender Ausschuss	Fraktion					
	CDU Sitze	*DIE LINKE* Sitze	SPD Sitze	UWG/ Grüne/ Schall Sitze	FDP Sitze	BI „Rettet die Altstadt“ Sitze
Hauptausschuss	2	1	1	1	1	0
Betriebsausschuss Städtischer Bauhof	2	1	1	1	1	0
Betriebsausschuss Kur- u. Gesundheitsverwaltung	2	1	1	1	1	0

Hauptausschuss:	Vorsitzender	Oberbürgermeister Herr Hans-Jürgen Haase
	Mitglied	Herr Torsten Pillat
	Mitglied	Herr Helmut Huppertz
	Mitglied	Frau Sabine Dirlich
	Mitglied	Herr René Wölfer
	Mitglied	Herr Arnold Krüger
	Mitglied	Herr Reinhard Banse

Betriebsausschuss „Städtischer Bauhof“	Vorsitzender	Oberbürgermeister Herr Hans-Jürgen Haase
	Mitglied	Herr Markus Baudisch
	Mitglied	Herr Reiner Krummel
	Mitglied	Herr Ernst König
	Mitglied	Herr Werner Grundmann
	Mitglied	Frau Ursula Schall
	Mitglied	Herr Reinhard Banse

Betriebsausschuss „Kur- und Gesundheits-verwaltung“	Vorsitzender	Oberbürgermeister Herr Hans-Jürgen Haase
	Mitglied	Herr Matthias Menzel
	Mitglied	Her Michael Schulz
	Mitglied	Herr Rolf Wiswede
	Mitglied	Herr René Wölfer
	Mitglied	Frau Elke Klühe
	Mitglied	Herr Norbert Franz

gez. i. V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0006/2009
Unter Beachtung des § 11 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) werden die Ausschussvorsitze wie folgt verteilt:

CDU 1. und 5.		**DIE LINKE 2.**		**SPD 3.**
UWG/Grüne/Schall 4.		**FDP**		**BI „Rettet die Altstadt“**

gez. i.V. Krüger
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0007/2009
Der Stadtrat beschließt folgende Sitzverteilung und namentliche Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe):

Beratender Ausschuss	Fraktion					
	CDU Sitze	*DIE LINKE* Sitze	SPD Sitze	UWG/ Grüne/ Schall Sitze	FDP Sitze	BI „Rettet die Altstadt“ Sitze
Finanz- und Rechnungs-prüfungsausschuss	2	1	2	1	1	0
Kultur- u. Schulausschuss	2	1	2	1	1	0
Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss	2	2	1	1	1	0
Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	2	1	2	1	1	0
Wirtschaftsausschuss	2	2	1	1	1	0

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorsitzender: Herr Friedrich Harwig
	Mitglied: Herr Torsten Pillat
	Mitglied: Frau Janine Jurzig
	Mitglied: Herr Frank Wedekind
	Mitglied: Herr Thomas Heieck
	Mitglied: Frau Ursula Schall
	Mitglied: Herr Thomas Mogge
	beratendes Mitglied: Herr Manfred Pöschke

Kultur- und Schulausschuss	Vorsitzender: Herr Frank Schiwek
	Mitglied: Frau Sabine Krause
	Mitglied: Herr Markus Baudisch
	Mitglied: Herr Ernst König
	Mitglied: Frau Anne Thesenvitz
	Mitglied: Herr Reinhard Banse
	Mitglied: Herr Frank Wedekind
	beratendes Mitglied: Herr Wolfgang Jacob

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

6. Jahrgang | Sonntag, 12.07.2009 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 32/Seite 2

Jugend-, Frauen- und Sozialausschuss	Vorsitzender: Herr Matthias Menzel
	Mitglied: Frau Sabine Krause
	Mitglied: Frau Ina Bühring
	Mitglied: Frau Anne Schönemann
	Mitglied: Frau Heidemarie Wünsche
	Mitglied: Frau Elke Klühe
	Mitglied: Herr Norbert Franz
	beratendes Mitglied: Herr Wolfgang Jacob

Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	Vorsitzender: Herr Michael Schulz
	Mitglied: Frau Janine Jurzig
	Mitglied: Herr Udo Simon
	Mitglied: Frau Annemarie Stange
	Mitglied: Herr Frank Schiwek
	Mitglied: Herr Reiner Hornich
	Mitglied: Herr Sven Dänicke
	beratendes Mitglied: Herr Christian Jung

Wirtschaftsausschuss	Vorsitzender: Herr Reiner Hornich
	Mitglied: Herr Wolfgang Schröder
	Mitglied: Herr Hans-Jürgen Fricke
	Mitglied: Herr Ralf Schneckenhaus
	Mitglied: Herr Udo Simon
	Mitglied:Herr Werner Grundmann
	Mitglied: Herr Thomas Mogge
	beratendes Mitglied: Herr Manfred Pöschke

gez. i.V. Krüger
Haase, Oberbürgermeister

G E S C H Ä F T S O R D N U N G (GeschO)

für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe)

Aufgrund des § 51 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.07.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung und Ladung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Vorsitzenden des Stadtrates mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen, es sei denn, die Geschäftslage erfordert einen früheren Zeitpunkt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Beratungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Stadtrates gehören.
(2) Der Stadtrat ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzuberufen. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Beratungsunterlagen sind beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten von nichtöffentlichen Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
(2) Über eine Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Vorsitzende bzw. das Ratsbüro vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Anwesenden tragen sich in das ausliegende Teilnehmerverzeichnis ein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, muss diese Absicht dem Vorsitzenden vorher angezeigt werden.
(3) Die Dezernenten, im Verhinderungsfall ihre Vertreter sowie die Amtsleiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechtsamtes nehmen an den Sitzungen teil.
(4) Darüber hinaus können Bedienstete der Verwaltung an nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten teilnehmen, wenn die Angelegenheit ihren Zuständigkeitsbereich betrifft.

§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.
(2) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:
a) Personalangelegenheiten
b) Grundstücksangelegenheiten
c) Planungsvorhaben vor Offenlegung
d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
e) Vergabeangelegenheiten
f) Rechtsstreitigkeiten
g) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie Petitionen
h) sonstige Angelegenheiten, die sich nicht zur öffentlichen Verhandlung eignen.
Die Ergebnisse der Beratung sind unter Beachtung des § 50 Absatz (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mindestens unter Nennung des Beschlussgegenstandes bekanntzugeben.
(3) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.
(4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

§ 4
Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet.
(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates prüft, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtrat zu empfehlen sind (gemäß § 30 Abs. 4 GO LSA).

§ 5
Mitwirkungsverbot

(1) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Vorsitzende gibt die Mitteilung zur Niederschrift.
(2) Über das Mitwirkungsverbot entscheidet in Zweifelsfällen, in Abwesenheit des Betroffenen, der Stadtrat.
(3) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder des Stadtrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie der Beratung im Zuschauerraum folgen.
(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Unwirksamkeit des Beschlusses gemäß § 31 Abs. 6 GO LSA zur Folge.

§ 6
Anträge

(1) Anträge gemäß § 51 Abs. 5, 2. Satz GO LSA müssen von einem Viertel der Mitglieder oder muss von einer Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens entsprechend dem Sitzungsplan beim Vorsitzenden per Adresse Rathaus (Ratsbüro) mit Begründung eingehen.
(2) Anträge können in der Stadtratssitzung beraten und beschlossen bzw. in die Ausschüsse verwiesen werden.
(3) Änderungs- und Zusatzanträge zu einer Beschlussvorlage eines Tagesordnungspunktes (§ 42 Abs. 3 GO LSA) können in der Sitzung gestellt werden. Vor der Abstimmung auf der Sitzung des Stadtrates müssen diese Anträge allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich vorliegen. Eine schriftliche Vorlage von Änderungsanträgen ist in den beratenden Ausschusssitzungen nicht erforderlich. Jeder Antrag kann zurückgezogen werden.

§ 7
Fraktionen

(1) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates (§ 43 GO LSA) können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Ein Stadtratsmitglied kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden der Stadtrat und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 9
Sitzungsleitung

(1) Die Sitzung des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter den Vorsitz.
(2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet die Sitzung entsprechend § 55 der GO LSA.
(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

§ 10
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates setzt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA die Tagesordnung fest.
(2) Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates ist die „Einwohnerfragestunde“ vorzusehen. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Der Vorsitzende kann die Zeitdauer bei Bedarf auf 60 Minuten festlegen. Jeder Einwohner ist berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Dabei müssen sich die Fragen auf den örtlichen Wirkungskreis der Stadt Schönebeck (Elbe) beziehen und von allgemeinem Interesse sein.
Wird eine Frage schriftlich beantwortet, sind die Antworten allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.
(3) Der Stadtrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 11
Sitzungsablauf

(1) Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel nicht länger als 4 Stunden dauern.
(2) Ein Antrag auf Verlängerung wird vom Vorsitzenden rechtzeitig gestellt und von den anwesenden Mitgliedern des Stadtrates mit $^{2}/_{3}$ Mehrheit entschieden.

§ 12
Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Sitzung zur Begründung das Wort.
(2) In der Sitzung sind dem Fragesteller zwei Ergänzungsfragen erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
(3) Die Beantwortung einer Anfrage hat innerhalb eines Zeitraumes von maximal 4 Wochen zu erfolgen. Wird eine Frage schriftlich beantwortet, sind die Antworten allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

§ 13
Beratungsverfahren

(1) Nach der Erläuterung und Begründung des Oberbürgermeisters oder seines beauftragten Bediensteten zu einem Verhandlungsgegenstand, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.
(2) Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Sie sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung und jederzeit vom Vorsitzenden entgegenzunehmen.
(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult.
(4) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Oberbürgermeister, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Klärung von Sachfragen bzw. zur Ausräumung rechtlicher Unklarheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates auf Verlangen des Oberbürgermeisters grundsätzlich den Dezernenten oder deren Vertretern das Wort erteilen.
(5) Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten andauern.

§ 14
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel durch Heben beider Hände angezeigt werden. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu dem gleichen Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, wenn in der Regel mindestens ein Mitglied des Stadtrates für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf dieser zum selben Gegenstand nicht wiederholt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
(4) Anträge in diesem Sinne sind insbesondere solche auf
a) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung;
b) Schluss der Rednerliste;
c) Schluss der Aussprache;
d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
e) Verweisung oder Zurückverweisung eines Beratungs- bzw. Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss;
f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
g) Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall;
h) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 15
Vertagung und Schluss der Aussprache

(1) Eine Vertagung kann jederzeit beantragt werden.
(2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Mitglied des Stadtrates stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 16
Abstimmungsverfahren

(1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Vorlage oder den Antrag im endgültigen Beschlusswortlaut verliest und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gegeben wird. Wortmeldungen sind während des Abstimmungsverfahrens unzulässig.
(2) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
(3) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Stadtrates hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und dem Stadtrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(4) Auf Verlangen eines Fünftels der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Dabei ist die Entscheidung eines jeden Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet.
(5) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 17
Wahlen

(1) Wahlen werden entsprechend § 54 Abs. 3 GO LSA durchgeführt.
(2) Die Stimmzettel enthalten dabei nur den Namen der Bewerber und maximal einen Kreis für das anzubringende Kreuz. Bei mehreren Bewerbern werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
(3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.
(4) Ungültige Stimmen sind, wenn der Stimmzettel
1. keinen Stimmabgabenvermerk enthält
2. den Willen des Wählers nicht zweifelfrei erkennen lässt
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
(5) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekanntzugeben.

§ 18
Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen von Stadträten und vom Oberbürgermeister sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem diese im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Ausführungen, die seine Person betreffen, oder missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache darüber ist nicht zulässig.

§ 19
Ordnung in den Sitzungen

(1) Bei Störung der Ruhe im Sitzungsraum kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
(2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auf die Sache verweisen.
(3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufes von der Sache abweicht, oder Mitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen.
(4) Ist ein Mitglied des Stadtrates in derselben Sitzung wiederholt „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Vorsitzende diesem Mitglied für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen.
(5) Ein Mitglied des Stadtrates, das in derselben Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Vorsitzenden des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Mitglied auf diese Möglichkeit hin.
(6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder seine Anordnungen nicht befolgt. Der Stadtrat kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungen ausdehnen, höchstens jedoch auf vier Sitzungen.
(7) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes keine Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen (gemäß § 55 Abs. 2 GO LSA).

§ 20
Ordnung im Zuhörerraum

(1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert und damit Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Stadtrates den Raum zu verlassen. Der Vorsitzende kann bei Störung der Ruhe im Zuschauerraum die Sitzung aussetzen und diesen räumen lassen.
(2) Zuhörern ist es nicht gestattet, sich während der Sitzung in den Sitzreihen der Stadträte, der Dezernenten sowie des Vorsitzes aufzuhalten. Sollten Stadträte sowie Dezernenten Kontakt mit Zuhörern während der Sitzung benötigen, so müssen die Stadträte bzw. Dezernenten sich in den Zuschauerraum begeben.

§ 21
Niederschrift

(1) Der Oberbürgermeister ist für das Führen der Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Protokollführer.
(2) Der Protokollführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates eine Ergebnisniederschrift an.
Darin muss enthalten sein:
- Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer,
- die Tagesordnung,
- der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
- die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
- weitere wesentliche Vermerke zum Sitzungsablauf (z. B. Ordnungsmaß-

nahmen).
- die Namen der Mitglieder im Falle eines Mitwirkungsverbots bei einzelnen Verhandlungsgegenständen.

(3) Die Niederschrift ist zu unterzeichnen vom
- Vorsitzenden
- Protokollführer

(4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates zu übersenden.
(5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen oder zu ergänzen ist. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die laufende Niederschrift aufgenommen.
(6) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.
(7) Zur Erleichterung der Anfertigung einer Niederschrift, sind dem Protokollführer Tonbandaufzeichnungen gestattet. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift, sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 22
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die für den Stadtrat geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung, sofern in dieser Geschäftsordnung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
(2) Die Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten in ihrer Sitzung Sachverständige anhören.

§ 23
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tagesordnung der Sitzung sowie über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist der Oberbürgermeister zuständig.

§ 24
Auslegungen und Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifel über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
(2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates damit einverstanden ist.

§ 25
Sprachliche Gleichstellung

Personen - und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.09.2004 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 09.07.2009

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.